

23. XI. 1917

(Fragen des Schneidergewerbes.) Im großen Sitzungssaal der Wiener Kleidermacher-Gesellschaft fand vorgestern eine Delegierten-versammlung aller Fachvereinigungen des Schneiderhandwerkes Wiens statt, welche sich vor allem mit der Frage der Kleiderkarte beschäftigte, zumal trotz aller Publikationen in den Kreisen des Schneidergewerbes in bezug auf die Anwendung der Kleiderkarte Unklarheit herrscht. Vorsteher Speval betonte, daß bezüglich der Kleiderkarte wiederholt Beanstandungen einzelner Meister vorkamen und daß auch durch die Faltung des Publikums gegenüber der Kleiderkarte das Schneidergewerbe eine vielfache Schädigung erfahren habe. Manche Kunde habe sich von ihrem lang-jährigen Meister abgewendet, nur aus dem Grunde, weil er die Anfertigung eines Kleidungsstückes ohne Kleiderkarte ablehnte. Vorsteher Speval beantragte, an das gesamte Wiener Kleidermachergewerbe eine Mahnung folgenden Inhaltes zu richten: Die Genossenschaft der Kleidermacher Wiens ermahnt ihre Mitglieder im eigenen Interesse, die Bestimmungen bezüglich der Kleiderkarte genauest einzuhalten. Der Kleidermacher darf für eine Kunde, wenn er den Stoff und das Zubehör beisteht, nur dann ein Kleidungsstück anfertigen, wenn die Kunde bei Bestellung die Kleiderkarte dem Schneider einhändig stellt. Stellt die Kunde Stoff und Zubehör bei, dann hat sich der Kleidermacher um die Kleiderkarte nicht zu kümmern und kann ohne weiteres das bestellte Kleidungsstück herstellen. Stellt die Kunde aber nur den Stoff und kein Zubehör bei, so daß der Kleidermacher das Zubehör beschaffen muß, dann hat die Kunde unbedingt für das Zubehör den Bezugsschein dem Schneider einzuhandigen. Um die Beschaffung der Bezugsscheine überhaupt hat sich einzig und allein nur die Kunde und nicht der Kleidermacher zu kümmern. Weiter werden die Kleidermacher Wiens dringlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie ein genaues Warenbuch zu führen haben. In diesem Warenbuche muß der gesamte Stoff- und Zubehörvorrat, welcher am 25. September vorhanden war, abzüglich jener Stoff- und Zubehörmengen, welche von diesem Tage an verarbeitet wurden, und zuzüglich jener Mengen, welche nach diesem Termin angekauft wurden, verzeichnet sein. Das Mandat an Stoffen und Zubehören ab 25. September 1917 muß der Kleidermacher unbedingt durch die Kleiderkarten belegen können. Sämtliche Aufträge, die vor dem 25. September 1917 den Kleidermachern erteilt wurden, mußten bereits am 31. Oktober an die Kunde abgeliefert sein, daher fallen alle Bestellungen vom 1. November an bereits ausnahmslos unter die Bestimmungen der Kleiderkarte. Anschließend an diese Ausführungen betonte Vorsteherstellvertreter Steinschauer, daß der Schneidermeister nur für den Fall ein Kleidungsstück für eine Kunde ohne Kleiderkarte in Arbeit nehmen dürfe, wenn die Kunde nicht in der Lage ist, vor Erhalt des neuen Stückes ein Mittelkleid zwecks Lösung der Kleiderkarte abzuliefern, nachdem sie nur über dieses eine Kleid verfügt. Dann ist es Pflicht des Schneiders, nachträglich von der Kunde das Mittelkleid abzuverlangen, dieses dann an die Bedarfstelle abzugeben und hierfür den Bezugsschein für das bereits gelieferte Kleid zu lösen. Frau Boznik verwies auf die Schwierigkeiten, welche die Kaufleute den Gewerbetreibenden beim Einkauf bedarfsfähiger Waren machen, trotzdem das Gesetz bestimmt, daß Nichtselbstverbraucher jede bedarfsfähige Ware ohne Bezugsschein und nur gegen Vorweisung des Gewerbescheines kaufen können, sei es den Gewerbetreibenden fast unmöglich, irgendwo eine Ware zu bekommen. Die Kaufleute behaupten, daß mit dem Gewerbeschein ein Anflug getrieben werde. Vorsteher Speval bemerkte hierzu, daß es sehr bedauerlich wäre, wenn sich ein Gewerbetreibender dazu hergeben würde, das ihm verleihe Gewerbedokument unberufenen Personen zum Zwecke des Wareneinkaufes zu leihen. Redner warnte die Wiener Schneidermeister vor einer Uebertragung des Gewerbescheines auf eine zweite Person, denn dieses

Vorgehen involviere eine strafbare Handlung und kann zur Entziehung des Gewerbes führen. Zu einer sehr lebhaften Debatte führte eine Rede des Schneidermeisters Josef Sedlaczek, der sich mit der Zwirnfrage beschäftigte und mitteilte, daß Zwirn mehr als genug vorhanden sei, nur dürfe man nicht zu den besugten Zubehörhändlern, sondern in einzelne Kassehäuser des Franz-Josef-Kais und der Leopoldstadt gehen, wo jedes Quantum Zwirn erhältlich sei, nur kostet halt die Spule statt 48 S., wie in der Friedenszeit, 30 bis 36 S. Der Redner forderte von der Vor-sicherung, sofort bei den kompetenten Faktoren einzuschreiten, daß diesem Skandal mit dem Zwirn ein radikales Ende bereitet werde. Das Schneidergewerbe werde durch diese Zwirnkalamität buchstäblich auf den Ruin gebracht. Vorsteher Speval entgegnete, daß diese Vorkommnisse den Behörden nicht unbekannt seien, und er müsse konstatieren, daß sich das Kriegswucheramt die größtmögliche Mühe gibt, den unsaubereren Elementen, welche sich des Zwirns zum Schaden der gesamten Bevölkerung bemächtigt haben, das Handwerk zu legen. Nicht frei von jeder Schuld an diesen Machinationen seien aber auch die Kaufleute, welche blindlings jedes Quantum Zwirn an Leute veräußerten, deren Unblut schon sagte, daß sie keine Produzenten, sondern Damsterer und Wucherer seien. (Rufe: Sehr richtig!) Der Redner wendete sich dann der Frage der Höchst-masse für Kleidungsstücke zu und bemerkte, daß aus dem Warenbuch, zu dessen Führung der Schneider gezwungen sei, genau ersichtlich sein müsse, daß bei Anfertigung einzelner Kleidungsstücke die Höchstausmaße nicht überschritten wurden. Nun kann es wohl vorkommen, daß zwei oder drei Kunden sich aus einem und demselben Stoff Kleidungsstücke anfertigen lassen und der Schneider daher gezwungen ist, das dreifache Höchstausmaß an Stoffen für diese Kleidungsstücke zu kaufen. Hierbei wolle er an die Stoffhändler appellieren, einen solchen Einkauf nicht etwa zur Schikane des Meisters auszunützen, daß ihm dieses Quantum verweigert, und er etwa gezwungen wird, dreimal in das Geschäft zu laufen, um für diese drei Kunden den gleichen Stoff zu bekommen. Vorsteherstellvertreter Steinschauer kritisierte das Vorgehen einzelner Kleiderkonfessionäre, die zu dem Zwecke der Kundenanlockung Kleidungsstücke in der Auslage mit für die gegenwärtige Zeit stauend billigen Preisen anschieben. Wenn dann eine Kunde das Geschäft betritt, um diesen oder jenen billigen Anzug zu kaufen, erhält sie die Antwort: „Dieses Kleidungsstück ist bereits ausgegangen, und das Auslagestück ist unverkäuflich.“ Dieses Vorgehen sei eine Irreführung des Publikums. Es sei unstatthaft, den Verkauf einer Ware zu verweigern, wenn sie vorhanden ist. Bereits verkaufte Waren haben aus den Auslagen zu verschwinden, wenn sie nicht zum Kundenfang benützt werden sollen. Zum Schlusse sprach Vorsteher Speval noch über die Ausfuhr von Stoffen und Zubehören ins Ausland und betonte, daß diese im Interesse des heimischen Konsums unbedingt eine Einschränkung erfahren sollte. Der Handel soll nach Ansicht des Redners zuerst den heimischen Konsum berücksichtigen, um so mehr, als bei uns in allen Artikeln eine empfindliche Knappheit herrscht, während von einem Mangel an Abnehmer nicht gesprochen werden könne. Die Versammlung nahm zum Schlusse eine im Sinne der vorstehenden Forderungen gehaltene Resolution an, welche den kompetenten Behörden übermittelt werden wird.